Anlage 4

zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung des Oö. Jagdgesetzes 2024 erlassen werden (Oö. Jagdverordnung 2024 - Oö. JVO 2024)

> Muster Jagdgastkarte



Jagdgastkarten können ausgestellt werden

- an Personen, die bereits in einem anderen Bundesland eine nach den dort geltenden Bestimmungen gültige Jagdkarte besitzen,
- 2. an Personen, die im Besitz einer gültigen jagdlichen Legitimation eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind sowie
- an Personen, die im Besitz einer erforderlichenfalls in beglaubigter Form übersetzten – gültigen jagdlichen Legitimation eines anderen als in Z 2 angeführten Staates sind.

Von dem bzw. der Jagdausübungsberechtigten vor Aushändigung vollständig und in dauerhafter Schrift auszufüllen!

(Vorname, Nachname des Jagdgastes)

(Anschrift)

(Tag der Aushändigung)

(Unterschrift des / der Jagdausübungsberechtigten)

(Unterschrift des Jagdgastes)

www.ooeljv.at



Gebühr entrichtet

Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Wer als Jagdgast die Jagd ausübt, hat die **Jagdgastkarte** mit sich zu führen und den **Jagdschutzorganen** sowie den **Jagdausübungsberechtigten** auf Verlangen vorzuweisen.

Die von der Landesregierung verordneten Schonzeiten sind zu berücksichtigen.

Der aktuelle Stand ist auf der Webseite des OÖ. Landesjagdverbandes ersichtlich: www.ooeljv.at

4